

Einkaufsbedingungen der PRODINGER Organisation GmbH & Co. KG und der mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („PRODINGER“)

I. Begriffsdefinition

1. nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen = Prodinger Verpackung GmbH & Co. KG
2. Lieferant = Hersteller, Produzent, Händler, Dienstleister
3. Liefergegenstand = Bestellung von Produkten, Lieferung von Waren, Erbringung von Leistungen – gleich welcher Art
4. Spezifikationen = Vorgaben der Bestellung sowie eines etwaigen Lastenheftes zum jeweils letzten Indexstand, gegebenenfalls nach Bemusterung
5. Stand der Technik = Ein entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf den diesbezüglichen Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung
6. Termin = in der Bestellung genannte Liefertermine sind verbindliche Fixtermine. Ist ein festes Datum genannt, gilt dieses als Fixtermin. Ist eine Kalenderwoche genannt, gilt spätestens der letzte Arbeitstag der Kalenderwoche (Freitag 12 Uhr) als Fixtermin. Die jeweiligen Geschäftszeiten der Warenannahme, wie auf der Homepage einzusehen, sind zu beachten.
7. Exportkontroll- und Außenhandelsdaten = Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht-europäischen Ländern)
8. Arbeitstage = Montag bis Freitag; gesetzliche Feiertage sind keine Arbeitstage

II. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten **ausschließlich** für alle zwischen PRODINGER und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über den Liefergegenstand. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten als nicht vereinbart, soweit sie von denen von PRODINGER abweichen. Etwas anderes gilt nur, wenn individualvertraglich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Einkaufsbedingungen von PRODINGER gelten auch dann, wenn PRODINGER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten den Liefergegenstand vorbehaltlos annimmt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen PRODINGER und dem Lieferanten im Zusammenhang mit Kaufverträgen individuell getroffen werden (Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen), sind schriftlich zu vereinbaren und haben sodann Vorrang vor diesen Bedingungen.

III. Liefergegenstand

1. Die Konstruktion und Anfertigung des Liefergegenstandes erfolgt nach den von PRODINGER vorgelegten Unterlagen und Anforderungen unter Einhaltung der geforderten Spezifikationen. Nach Erhalt der Spezifikationen ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich zu überprüfen, und zwar insbesondere auf die Vereinbarkeit mit der von PRODINGER vorausgesetzten Verwendung. Stellt der Lieferant bei Überprüfung fest, dass die Unterlagen korrigiert werden müssen oder für die Ausführung des Auftrags nicht geeignet sind, teilt er dies PRODINGER unverzüglich mit. Korrekturen und Einwendungen werden nur beachtet, wenn sie innerhalb einer Woche schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Die – in schriftlicher oder anderer Form vorliegenden – allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten des Lieferanten sind nur soweit verbindlich, als diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
3. Der Lieferant wird den Liefergegenstand nach dem neuesten Stand der Technik sowie im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Normen herstellen, sowie alle Vorkehrungen treffen, dass der Liefergegenstand den Anforderungen der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.
4. Der Lieferant trägt ferner die Verantwortung, dass der Liefergegenstand den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und sonstigen Schutzvorschriften entspricht.

IV. Informationen und Unterlagen

1. Stellt eine Partei der jeweils anderen Zeichnungen, Pläne, technische und sonstige Unterlagen (insbesondere den Teilezeichnungen bzw. CAD-Daten) zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der vorlegenden Partei. Davon ausgenommen sind Unterlagen des Liefergegenstandes, welche in dessen Leistungsumfang enthalten sind.
2. Der Lieferant stellt PRODINGER spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme kostenlos, soweit noch nicht im Umfang des Liefergegenstandes enthalten, Angaben, Anleitungen und Zeichnungen in der jeweils vereinbarten Sprache zur Verfügung, die es PRODINGER ermöglichen, den Liefergegenstand insbesondere in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten, zu warten und zu lagern.

Revisionsstand: 001	Dokument: PRODINGER Einkaufsbedingungen	Bearbeitet durch: MS	Freigabe durch: CG, SW	Freigabe am: 19.07.2021	Seite 1 von 5
------------------------	--	-------------------------	---------------------------	----------------------------	---------------

V. Angebot und Vertragsabschluss

1. An sein Angebot für den Abschluss des Kaufvertrages ist der Lieferant für vier Wochen gebunden.
2. Nimmt PRODINGER nicht innerhalb dieser vier Wochen das Angebot des Lieferanten an, so sind etwaig zur Verfügung gestellte Unterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, an PRODINGER zurückzugeben oder zu löschen.

VI. Lieferung/Gefahrübergang/Eigentumsübergang

1. Die in der Bestellung vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss derzeit geltenden INCOTERMS 2020 auszulegen. Sollte in der Bestellung keine Lieferklausel benannt sein, gilt: DAP 2020 an dem von PRODINGER vorgesehenen Einsatzort gemäß INCOTERMS 2020 als vereinbart.
2. Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn es wird etwas anderes schriftlich vereinbart. Teillieferungen müssen mindestens zwei Arbeitstage vorher angekündigt werden. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
3. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei Übergabe der Ware auf PRODINGER über, wenn nicht zwischen PRODINGER und dem Lieferanten eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware nicht anderweitig unter Eigentumsvorbehalt steht und er Eigentümer ist, so dass er zusichert, dass mit Übergabe der Ware PRODINGER auch Eigentümer wird.

VII. Fristen/Termine/Verzug/Rücktritt

1. Der Lieferant ist sich der Wichtigkeit der Einhaltung der Termine, insbesondere vor dem Hintergrund laufender Produktionsumfänge innerhalb der weiteren Lieferkette bewusst. Bei möglichen Lieferverzögerungen ist PRODINGER unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen, schriftlich über den Grund, den Umfang sowie Lösungsmöglichkeiten zu informieren.
2. PRODINGER ist berechtigt, jederzeit zusätzliche Berichte zu fordern und den jeweiligen Fortschritt vor Ort zu überprüfen.
3. Sollte PRODINGER einen früheren Termin verlangen, verpflichtet sich der Lieferant alle Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Termin zu realisieren. Von dieser Verpflichtung ist der Lieferant nur befreit, wenn er einen wichtigen Grund befugtermaßen angeben und diesen auch beweisen kann.
4. Der Lieferant ist sich bewusst darüber, dass der Vertrag von der Rechtzeitigkeit seiner Lieferung abhängt. Der Lieferant befindet sich automatisch in Verzug, wenn der festgesetzte Termin überschritten ist, ohne dass es einer gesonderten Mahnung durch PRODINGER bedarf.
5. Der Lieferant sichert die Einhaltung des vereinbarten Termins zu. Sofern der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann PRODINGER eine Nachfrist setzen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Nach Ablauf des vereinbarten Termins ist PRODINGER ohne Angabe von Gründen zum Rücktritt berechtigt. Mit Ablauf des Termins macht sich der Lieferant gem. § 286 BGB schadensersatzpflichtig. PRODINGER ist berechtigt, vollen Schadensersatz zu verlangen. Die Beweislast, dass der von PRODINGER geltend gemachte Schaden, nicht entstanden ist, trägt der Lieferant. Die Ansprüche wegen Verzugs können von PRODINGER auch dann geltend gemacht werden, wenn der Lieferant den Verzug nicht zu vertreten hat. Der Lieferant hat die Möglichkeit, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass er seinen Lieferverpflichtungen nachkommt.
6. Macht PRODINGER Schadenersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

VIII. Zahlungen

1. Die von PRODINGER in seiner Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindlich und gelten frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Die Verpackungskosten sind im Preis mit inbegriffen. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben postalisch oder per Fax zu erfolgen und die von PRODINGER angegebene Bestellnummer und Artikelnummer auszuweisen.
3. PRODINGER stehen sämtliche gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. PRODINGER ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen PRODINGER zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen PRODINGER dennoch an einen Dritten ab, so kann PRODINGER nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

IX. Gewährleistung/Haftung/Prüfpflicht

1. Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und über eine Wareenausgangskontrolle, welche sicherstellt, dass die bestellten Mengen in der vereinbarten Qualität termingerecht und ordnungsgemäß geliefert werden und die Eingangskontrollen bei PRODINGER auf eine stichprobenartige Sichtprüfung reduziert werden können oder gegebenenfalls (z.B. im Falle einer direkten Belieferung des PRODINGER-Kunden durch den Lieferanten; Direktlieferung) ganz weg lassen können. Wenn sich bei der stichprobenartigen Sichtprüfung herausstellen sollte, dass 10 Artikel mangelhaft sind, ist PRODINGER berechtigt, die gesamte gelieferte Ware ohne weitere Prü-

Revisionsstand: 001	Dokument: PRODINGER Einkaufsbedingungen	Bearbeitet durch: MS	Freigabe durch: CG, SW	Freigabe am: 19.07.2021	Seite 2 von 5
------------------------	--	-------------------------	---------------------------	----------------------------	---------------

fung an den Lieferanten zurückzugeben. Auf Verlangen von PRODINGER sind entsprechende Prüfprotokolle zur Verfügung zu stellen. Einwendungen hiergegen kann der Lieferant nicht erheben.

2. Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand den Spezifikationen, der vereinbarten Verfügbarkeit und der von PRODINGER vorausgesetzten Verwendung entspricht.
3. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
4. PRODINGER hat einen im Rahmen des üblichen Betriebsablaufes festgestellten Mangel dem Lieferanten anzuzeigen, sowie den jeweiligen Mangel zu beschreiben. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
5. Nach Erhalt der Mängelrüge hat der Lieferant den Mangel unverzüglich, spätestens aber binnen Wochenfrist, nach seiner Wahl und auf seine Kosten zu reparieren oder den Liefergegenstand, bzw. das jeweils betroffene Teil des Liefergegenstandes zu ersetzen („Nacherfüllung“). Ein Mangel ist grundsätzlich an einem mit PRODINGER individuell zu vereinbarem Ort zu beheben. Ein im Rahmen der Nacherfüllung notwendiger Transport des Liefergegenstandes und/oder Teilen davon erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
6. Kommt der Lieferant seiner Leistungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist nach, kann PRODINGER die Leistung selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ausführen lassen. Einwendungen gegen die von Dritten geltend gemachten Kosten kann der Lieferant nicht erheben. Ein dringender Fall für eine Ersatzbeschaffung liegt insbesondere dann vor, wenn kundenseitig zum Beispiel Bandstillstände, Produktionsausfälle oder erhebliche Zusatzkosten (z.B. durch Luftfracht) in der Weiterverarbeitung drohen.
7. PRODINGER stehen im Übrigen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu und der Lieferant haftet gegenüber PRODINGER im gesetzlichen Umfang. Etwaige Mängelrechte der Parteien ergeben sich aus §§ 633 ff. BGB.

X. Subunternehmer

1. Der Lieferant hat eine Untervergabe an Dritte vorab gegenüber PRODINGER schriftlich anzuzeigen und nur nach vorheriger Zustimmung von PRODINGER auszuführen. Eine Untervergabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gesamtverantwortung für den Liefergegenstand.
2. Der Lieferant ist für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verantwortlich.

XI. Haftung des Lieferanten/Versicherungsschutz

1. Wird PRODINGER von Dritten - gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verletzung eines gesetzlichen Schutzrechtes) - in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant, PRODINGER auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit oder jeglicher Zurückbehaltungsrechte von diesen Ansprüchen freizustellen. Hiermit inbegriffen sind alle notwendigen Aufwendungen, die PRODINGER im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nachweislich nicht schuldhaft gehandelt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, für die ihm gegenüber PRODINGER obliegenden Verpflichtungen eine Versicherung mit einem Mindestversicherungsbetrag in Höhe von 1.000.000,00 EUR abzuschließen, diese für die Dauer der Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten und PRODINGER das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Muss PRODINGER aufgrund eines Schadenfalls eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, PRODINGER alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben, ohne irgendwelche Einwendungen hiergegen erheben zu können. Die Beweislast, dass diese Aufwendungen nicht entstanden sind, trägt der Lieferant. PRODINGER hat, soweit es ihm möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferant über den Inhalt und Umfang der Rückrufaktion zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von PRODINGER bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant ist zum Nachweis berechtigt, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

XII. Haftungsausschluss

1. Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen PRODINGER sind, gleichgültig aus welchem Grund, ausgeschlossen, soweit PRODINGER nicht Vorsatz vorgeworfen werden kann. In Fällen grober Fahrlässigkeit sind Ansprüche gegen PRODINGER wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von diesem Haftungsausschluss nicht erfasst. Eine individuelle Haftung, wenn diese in besonderer Weise schriftlich zugesichert ist, bleibt davon unberührt.
2. Wenn der Lieferant aufgrund obiger Bestimmungen Schadensersatzansprüche gegen PRODINGER geltend machen kann, sind diese auf den Verlust und die Beschädigung der Ware beschränkt. Der Lieferant hat ausschließlich einen Anspruch auf Lieferung von Ware in gleicher vereinbarter Art und Güte. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Lieferanten verjähren in einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs, soweit nicht kürzere gesetzliche Vorschriften eingreifen.
3. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf die persönliche Haftung von Erfüllungsgehilfen, von Angestellten und von sämtlichen Arbeitnehmern sowie der gesetzlichen Vertreter von PRODINGER.

Revisionsstand: 001	Dokument: PRODINGER Einkaufsbedingungen	Bearbeitet durch: MS	Freigabe durch: CG, SW	Freigabe am: 19.07.2021	Seite 3 von 5
------------------------	--	-------------------------	---------------------------	----------------------------	---------------

XIII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm diese Informationen bereits bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht wurden oder dass sie allgemein bekannt waren oder werden, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hätte. Die Geheimhaltungspflicht bleibt, sofern nichts anderes individualvertraglich vereinbart ist, über die Vertragsbeendigung hinaus für einen Zeitraum von 15 Jahren bestehen.
2. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass PRODINGER vertrauliche Informationen des Lieferanten an Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder an Kunden übermitteln darf, sofern die Übermittlung für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist.
3. Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Einwilligung von PRODINGER mit der Geschäftsverbindung werben. Hierfür bedarf es eines gesonderten Vertrages.

XIV. Schutzvereinbarung

1. Die Lieferkette von PRODINGER und alles, was damit im Zusammenhang steht, ist Teil des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses (z.B. Sonderanfertigungen, Druckbilder, Konstruktivverpackungen, projektbezogene Informationen, Direktlieferungen).
2. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und für die Dauer von 2 Jahren danach weder mittelbar noch unmittelbar, im eigenen oder fremden Namen, auf eigene oder fremde Rechnung den Vertragsgegenstand vollständig oder teilweise nachzubauen noch einen dem Vertragsgegenstand identischen oder ähnlichen Gegenstand zu vertreiben. Vom vorstehenden Wettbewerbsverbot sind auch treuwidrige Umgehungshandlungen, beispielsweise durch Handlungen von Organen oder Stroh Männern des Lieferanten oder Beteiligungen des Lieferanten oder Gesellschaftern des Lieferanten an Wettbewerbsunternehmen, die identische oder ähnliche Gegenstände herstellen und/oder vertreiben, erfasst. Im Falle von Umgehungshandlungen ist PRODINGER berechtigt, wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot unmittelbar Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen. Der Lieferant haftet für seine Erfüllungsgehilfen und alle Geschäftspartner gegenüber PRODINGER in vollem Umfang.
3. Falls der Lieferant von Dritten während der Dauer dieses Wettbewerbsverbotes Anfragen oder Aufträge zur Herstellung von mit dem Vertragsgegenstand gleichen oder ähnlichen Gegenständen oder Teilen hiervon erhält, verpflichtet sich der Lieferant, dies PRODINGER unaufgefordert anzuzeigen und an diesen weiterzuleiten. Der Lieferant ist PRODINGER gegenüber zur Auskunft verpflichtet, auch über die Aktivitäten seiner Erfüllungsgehilfen und Geschäftspartner. PRODINGER steht insoweit gegenüber dem Lieferanten, seiner Erfüllungsgehilfen und seiner Geschäftspartner ein uneingeschränktes Auskunftsrecht zu. Dieses umfasst auch die Vorlage von Dokumenten und Belegen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen und Geschäftspartner hierauf hinzuweisen, weil sich ansonsten der Lieferant gegenüber PRODINGER schadensersatzpflichtig macht, ohne Einwendungen erheben zu können.

XV. Exportkontrolle

1. Der Lieferant hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen, sofern im Rahmen der Geschäftsbeziehung zutreffend, die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern PRODINGER oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.
2. Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:
 - die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL) bzw. die Angabe „EAR99“, sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt. Sofern das Gut der United States Munitions List oder sonst den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) unterfällt, bitten wir ebenfalls um entsprechende Angabe der Listenposition;
 - sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“)
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
 - das Ursprungsland (nichtpräferenzzieller Ursprung) und,
 - sofern von PRODINGER angefordert hat der Lieferant Exportkontroll- und Außenhandelsdaten vorzulegen.

Revisionsstand: 001	Dokument: PRODINGER Einkaufsbedingungen	Bearbeitet durch: MS	Freigabe durch: CG, SW	Freigabe am: 19.07.2021	Seite 4 von 5
------------------------	--	-------------------------	---------------------------	----------------------------	---------------

3. Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin zu aktualisieren und uns schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die PRODINGER aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

XVI. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, wie bspw. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare, schwerwiegende und nicht von den Vertragsparteien oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Ereignisse, die den Vertragsparteien die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden die Vertragsparteien für die Dauer dieses Ereignisses und im Umfang seiner Wirkung von ihren vertraglichen Leistungspflichten. Dauert die höhere Gewalt länger als 1 Monat an, sind die Vertragsparteien dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

XVII. Einhaltung geltender Gesetze/Soziales/Umwelt

1. Der Lieferant bestätigt die Einhaltung geltender sowie einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Richtlinien im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit PRODINGER (insbesondere REACH-Verordnung (Verordnung EG NR. 1907/2006) Arbeitsschutzvorschriften, Umweltrecht, Mindestlohngesetz, Datenschutzgesetz).
2. Der Lieferant setzt sich zum höchsten Ziel, dass die Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Hinblick auf Menschen- und Arbeitsrechte, der PRODINGER Verhaltenskodex sowie die Richtlinien des fairen Handels innerhalb der Lieferkette eingehalten werden.
3. Der Lieferant erbringt ferner den Liefergegenstand unter Einhaltung aller einschlägigen arbeits- und umweltschutzrechtlichen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Bestimmungen unter angemessener Beachtung der Belange des Umweltschutzes. Hat der Lieferant arbeits- oder umweltschutzrechtliche Bedenken gegen die von PRODINGER gewünschte Art der Ausführung, hat er dies PRODINGER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Eine Verletzung der vorgenannten Pflichten berechtigt PRODINGER zur Geltendmachung von Schadensersatz sowie zum Rücktritt vom Vertrag, sofern der Lieferant die Pflichtverletzung schuldhaft zu vertreten hat.

XVIII. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der jeweilige PRODINGER-Standort, für den die Lieferung/Leistung bestimmt war bzw. eine von PRODINGER im Einzelfall angegebene Lieferadresse.
2. Ziffer 1. gilt soweit der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist.

XIX. Gerichtsstand

1. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und PRODINGER ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen wird Coburg oder, soweit zulässig, der jeweilige Standort der bestellenden PRODINGER Gesellschaft vereinbart. PRODINGER ist berechtigt die andere Partei auch an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, zu verklagen.

XX. Anwendbares Recht

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufgrund der umfangreichen Planung und Anpassung des Liefergegenstandes an die Bedürfnisse von PRODINGER ausschließlich Werkvertragsrecht Anwendung finden soll, sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und PRODINGER unterliegen in jedem Fall ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des anwendbaren Kollisionsrechts.

XXI. Allgemeine Bestimmungen

1. PRODINGER hat sich zur Einhaltung eigener Verhaltensrichtlinien verpflichtet („PRODINGER Verhaltenskodex“) und erwartet insoweit von dem Lieferanten die Einhaltung und Sicherstellung dieser oder vergleichbarer Standards auch gegenüber dessen Subunternehmern. Der PRODINGER Verhaltenskodex ist abrufbar unter:
<https://www.prodinger.de/unternehmen/downloads.html>
2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Revisionsstand: 001	Dokument: PRODINGER Einkaufsbedingungen	Bearbeitet durch: MS	Freigabe durch: CG, SW	Freigabe am: 19.07.2021	Seite 5 von 5
------------------------	--	-------------------------	---------------------------	----------------------------	---------------